

DE

32007R1370.A13

DE

DE

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 85/2008

vom 4. Juli 2008

zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS –

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 72/2008 vom 6. Juni 2008¹ geändert.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates² ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wird die Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 des Rates³ aufgehoben, die in das Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
- (4) Die Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates⁴, die in das Abkommen aufgenommen wurde, wird durch die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 aufgehoben; sie gilt jedoch während eines Zeitraums von drei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 weiterhin für Güterbeförderungsdienste –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang XIII des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 4 (Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates) wird folgende Nummer eingefügt:

¹ ABl. L 257 vom 25.9.2008, S. 36.

² ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1.

³ ABl. L 130 vom 15.6.1970, S. 1.

⁴ ABl. L 156 vom 28.6.1969, S. 1.

- „4a. **32007 R 1370**: Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1)“
2. Unter Nummer 4 (Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates) wird Folgendes angefügt:
- „Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:
- Gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wird diese Verordnung aufgehoben; sie gilt jedoch während eines Zeitraums von drei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 weiterhin für Güterbeförderungsdienste.“
3. Der Text von Nummer 11 (Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 des Rates) wird gestrichen.
4. Die Worte „Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69“ in Absatz II der sektoralen Anpassungen sowie der Wortlaut von Nummer 4 (Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates) werden mit Wirkung vom 3. Dezember 2012 gestrichen.

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 5. Juli 2008 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen*.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 4. Juli 2008

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende*

* Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.

H. S. H. Prinz Nikolaus von Liechtenstein

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

Bergdis Ellertsdóttir Matthias Brinkmann